

22.09.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (Atomgesetz)

a) In Artikel 3 wird nach den Eingangsworten folgende Nummer 01 eingefügt:

'01. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeit von Anlagen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu prüfen."

b) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

'1 a. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen."

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988

...

c) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

'2 a. § 9 c wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen."

d) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a angefügt:

'3 a. § 3 Strahlenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Genehmigung von Anlagen zur Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Begründung:

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates hat empfohlen, auch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und kernbrennstoffhaltigen Abfällen sowie der Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von Kernbrennstoffen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz zu unterziehen (vgl. Ziffer 30 Drucksache 335/1/88).

Diese Änderung des "Stammgesetzes" macht als Folge eine entsprechende Anpassung des Atomgesetzes notwendig. Bei Nichtannahme der Empfehlung des Umweltausschusses zu Artikel 1 Anlage zu § 3 Nr. 2a (neu) ist der Antrag gegenstandslos.